

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch: thg@seco.admin.ch

Zürich, 23. September 2026

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit, die wir gerne wahrnehmen.

Die Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie ist in besonderem Masse in internationale Wertschöpfungs- und Lieferketten eingebunden. International kompatible Vorschriften und ein möglichst hindernisfreier Zugang zu den wichtigsten Märkten sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Produktionsstandorts Schweiz von zentraler Bedeutung.

scienceindustries begrüsst grundsätzlich das Ziel, das THG an die Entwicklungen im internationalen Warenhandel anzupassen. Die Vorlage trägt insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung, neuen Formen des Onlinehandels sowie der wachsenden Bedeutung eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen und der Kreislaufwirtschaft Rechnung.

Für unsere stark exportorientierte Industrie ist die EU die mit Abstand wichtigste Absatz- und Beschaffungsregion: 2025 entfielen 52,8 Prozent der Exporte auf die EU, während mehr als vier Fünftel der Importe von dort stammten. Die Unternehmen sind damit auf der Absatz- wie auch auf der Beschaffungsseite eng in den europäischen Binnenmarkt und grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten eingebunden. Ein möglichst hindernisfreier Marktzugang, die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen sowie die Vermeidung schweizerischer Sonderlösungen und regulatorischer Doppelspurigkeiten sind deshalb von zentraler Bedeutung.

Gleichzeitig überträgt die Vorlage dem Bundesrat mit den Artikeln 6a, 6b und 16f neue bereichsübergreifende Kompetenzen. Bei deren Ausgestaltung und Anwendung ist sicherzustellen, dass keine schweizerischen Sonderlösungen, regulatorischen Doppelspurigkeiten oder unverhältnismässigen administrativen Belastungen für die Unternehmen entstehen. Neue Vorgaben sollten sich soweit möglich an international etablierten, insbesondere europäischen Regelungen orientieren und bestehende sektorspezifische Anforderungen und Systeme berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Artikel 6b, der dem Bundesrat weitreichende Kompetenzen zur Einführung und Ausgestaltung eines Informationssystems für Produktinformationen und Konformitätsnachweise einräumt.

1. Zusammenfassung wichtigster Anliegen:

scienceindustries beantragt:

- Ziel muss die möglichst direkte Einbindung der Schweizer Unternehmen in das europäische System für digitale Produktpässe (DPP) sein. Dazu ist zu klären, welche rechtlichen, institutionellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.
 - Soweit vom MRA erfasste Produktbereiche betroffen sind, ist die Einbindung der Schweizer Unternehmen im Gemischten Ausschuss des MRA Schweiz–EU zu thematisieren.
 - Ist eine direkte Einbindung nicht möglich, müssen EU-konforme DPP in der Schweiz anerkannt werden, ohne dass dadurch aufwendige Registrierungs- oder Übermittlungspflichten entstehen.
 - Ein paralleles schweizerisches Informationssystem sowie zusätzliche Daten-, Registrierungs-, Kennzeichnungs- oder Übermittlungspflichten sind zu vermeiden.
 - Von der Kompetenz nach Artikel 6b darf nur sektorspezifisch, gestützt auf eine Regulierungsfolgenabschätzung und nach Konsultation der betroffenen Kreise Gebrauch gemacht werden.
 - Bestehende sektorspezifische Registrierungs-, Zulassungs-, Informations- und Rückverfolgbarkeitssysteme sind zu berücksichtigen. Doppelspurigkeiten, insbesondere bei Chemikalien, Arzneimitteln, Medizinprodukten und diagnostischen Produkten, sind auszuschliessen.
 - Die Kosten eines allfälligen schweizerischen Systems oder Registers sind vor dessen Einführung vollständig und transparent auszuweisen.
 - Delegierte technische Vorschriften sowie allfällige Pflichten der Wirtschaftsakteure müssen mit den Regelungen der wichtigsten Handelspartner abgestimmt und möglichst einfach umsetzbar sein.
 - Noch nicht abschliessend festgelegte EU-Regelungen dürfen nicht vorweggenommen werden. Bei Anpassungen mit wesentlichen Auswirkungen sind die betroffenen Branchen vorgängig anzuhören.
 - Das Verhältnis der neuen Bestimmungen zum MRA und zu den Bilateralen III ist zu klären.
-

2. Detaillierte Stellungnahme

1.1 Artikel 6b: Digitale Produktinformationen und Verhältnis zum EU-DPP-System

Artikel 6b schafft eine gesetzliche Grundlage für die mögliche Einführung digitaler Produktinformationspflichten. Gleichzeitig ermöglicht die Bestimmung dem Bundesrat die Errichtung und umfassende Ausgestaltung eines entsprechenden Informationssystems.

Vorrangiges Ziel muss jedoch die möglichst direkte Einbindung der Schweizer Unternehmen in das EU-DPP-System sein. Dazu ist zu klären, welche rechtlichen, institutionellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Ist eine direkte Einbindung nicht möglich, müssen EU-konforme digitale Produktpässe in der Schweiz möglichst unbürokratisch anerkannt werden. Dabei sind unnötige zusätzliche schweizerische Registrierungs- oder Übermittlungspflichten zu vermeiden.

Ein paralleles schweizerisches Informationssystem mit eigener Datenhaltung ist zwingend zu vermeiden. Sofern ein schweizerisches Register dennoch erforderlich sein sollte, ist dieses auf die technisch notwendigen Identifikatoren und Zugangsdaten zu beschränken.

Von der Kompetenz zur Einführung neuer Anforderungen sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn diese:

- zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse oder zur Sicherung des Marktzugangs erforderlich sind;
- mit den Regelungen der wichtigsten Handelspartner abgestimmt sind;
- auf einer sektorspezifischen Analyse beruhen;
- einer vorgängigen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen wurden;
- nach Konsultation der betroffenen Branchen festgelegt werden;
- keine bereits bestehenden regulatorischen Systeme duplizieren.

Zudem ist sicherzustellen, dass vertrauliche Unternehmensdaten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse angemessen geschützt werden. Zugriffs- und Offenlegungspflichten sind auf das erforderliche Mass zu beschränken.

Diese Voraussetzungen sollten ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

1.2 Bereits regulierte Produktbereiche

Für stark regulierte Produktbereiche bestehen bereits umfassende Vorgaben zu Registrierung, Zulassung, Produktinformation, Qualitätssicherung und Rückverfolgbarkeit. Zusätzliche horizontale DPP-Anforderungen dürfen nicht zu parallelen Datenbeständen oder doppelten regulatorischen Pflichten führen.

Dies gilt insbesondere für Chemikalien, Arzneimittel, Medizinprodukte und diagnostische Produkte. Soweit die mit einem digitalen Produktpass verfolgten Ziele bereits durch bestehende sektorspezifische Systeme erfüllt werden, sind zusätzliche Anforderungen auszuschliessen.

scienceindustries schlägt deshalb vor, im Gesetz ausdrücklich festzuhalten:

«Produktbereiche, die bereits gleichwertigen sektorspezifischen Registrierungs-, Zulassungs-, Informations- oder Rückverfolgbarkeitssystemen unterliegen, dürfen keinen zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 6b unterstellt werden, sofern kein ausgewiesener zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.»

1.3 Kosten und Finanzierung

Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die Einführung digitaler Produktinformationspflichten mit Initialkosten für die Unternehmen verbunden sein kann. Gleichzeitig ist noch offen, wie die Schaffung eines allfälligen schweizerischen Registers finanziert werden soll. Für dessen Betrieb könnten Gebühren erhoben werden.

Vor der Einführung konkreter Anforderungen müssen deshalb die gesamten Kostenfolgen transparent ausgewiesen werden. Auch aus Kosten- und Effizienzgründen ist prioritär zu prüfen, wie die Schweiz in das EU-DPP-System eingebunden werden kann. Eine zusätzliche schweizerische Infrastruktur sollte nur vorgesehen werden, wenn sie nachweislich erforderlich ist und einen klaren Mehrwert schafft.

1.4 Artikel 6a: Präzisierung technischer Vorschriften

scienceindustries anerkennt, dass technische Vorschriften aufgrund technologischer und regulatorischer Entwicklungen regelmässig und teilweise kurzfristig angepasst werden müssen.

Die Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen an eine Bundesbehörde ist jedoch auf technische Ausführungsbestimmungen zu beschränken. Wesentliche neue Pflichten, zusätzliche Datenanforderungen oder Vorgaben mit erheblichen Kostenfolgen dürfen nicht allein auf Verwaltungsebene eingeführt werden.

Noch nicht abschliessend festgelegte EU-Regelungen dürfen nicht vorweggenommen werden. Bei Anpassungen mit wesentlichen Auswirkungen sind die betroffenen Branchen vorgängig anzuhören.

1.5 Artikel 16f: Pflichten der Wirtschaftsakteure

Artikel 16f gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Dokumentations-, Informations- und Deklarationspflichten für Wirtschaftsakteure festzulegen.

Von dieser Kompetenz ist sektorspezifisch und verhältnismässig Gebrauch zu machen. Bestehende Pflichten und Nachweise sind zu berücksichtigen. Zudem sind die praktischen Auswirkungen der erweiterten Definition der Wirtschaftsakteure, insbesondere im Onlinehandel, zu klären. Neue Vorgaben dürfen nicht zu unnötigem administrativem Aufwand oder zu Abweichungen von den Regelungen der wichtigsten Handelspartner führen.

1.6 Verhältnis zum MRA und zu den Bilateralen III

Für die exportorientierte Chemie, Pharma und Life Sciences Industrie ist entscheidend, dass die Revision die Funktionsfähigkeit bestehender und künftiger Marktzugangsabkommen unterstützt.

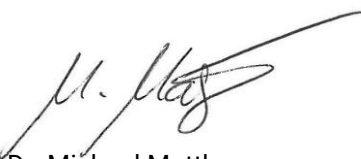
Soweit vom MRA erfasste Produktbereiche betroffen sind, ist im Gemischten Ausschuss des MRA Schweiz–EU zu klären, welche rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die Einbindung der Schweizer Unternehmen in das EU-DPP-System erfüllt sein müssen und ob Anpassungen des MRA oder seiner sektoriellen Kapitel erforderlich sind.

Zudem ist aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Bestimmungen mit den Bilateralen III zusammenspielen.

Fazit: scienceindustries unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Produktinformationen, sofern damit technische Handelshemmnisse vermieden werden. Im Vordergrund muss jedoch die möglichst direkte Einbindung der betroffenen Schweizer Unternehmen in das EU-DPP-System stehen. Ist eine direkte Einbindung nicht möglich, müssen EU-konforme digitale Produktpässe in der Schweiz möglichst unbürokratisch anerkannt werden. Ein paralleles schweizerisches Informationssystem, regulatorische Doppelspurigkeiten und unnötige zusätzliche Pflichten sind zu vermeiden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit